

Entschädigungsreglement

1. Grundsätze

Dieses Reglement bestimmt die angemessene Vergütung des Vorstands, der vom Vorstand der Gesewo genehmigten Kommissionen und Arbeitsgruppen und der in den Statuten vorgesehenen Organe Geschäftsprüfungskommission, Häuserrat und Solidaritätskommission.

2. Vergütung Vorstand

2.1. Arbeiten und Aufträge

Die Vergütung für Arbeiten und Aufträge ist wie folgt geregelt:

- a) Die Vorstandsmitglieder führen einen jährlichen Stundenrapport.
- b) Der Stundensatz beträgt Fr. 50.- (netto, nach Abzug der Sozialleistungen und exklusive 6% Beitrag an die berufliche Vorsorge, siehe 4.).
- c) Die Reisezeit kann zu 50% an den Stundenaufwand angerechnet werden. Innerhalb des Bezirks Winterthur wird die Reisezeit nicht separat entschädigt.
- d) Die mit der Tätigkeit des Vorstandes verbundenen Spesen für Reisen und Repräsentationen können nach Aufwand abgerechnet werden. Als Büroentschädigung werden pro Jahr pauschal Fr. 300.- vergütet.

2.2. Sitzungsgelder

Sitzungen des Vorstands sowie die Generalversammlung werden pro Stunde vergütet.

2.3. Retraiten und Workshops

Für die Teilnahme an Retraiten und Workshops werden (inklusive Reisezeit) drei Stunden Arbeitszeit pro Halbtag verrechnet.

2.4. Spezielle Entschädigungen

Der Vorstand kann eine höhere Entschädigung festlegen, wenn

- sich für die Gesewo wesentliche Nachteile ergäben, wenn die Arbeit nicht durch das Vorstandsmitglied, sondern durch die Geschäftsstelle oder Dritte ausgeführt würde und
- die Arbeit ausserhalb der Aufgaben eines Vorstandsmitglieds liegt und
- die Tätigkeit eine spezifische Fachkompetenz des Vorstandsmitglieds erfordert.

Der Beschluss erfordert ein Zweidrittelmehr aller Vorstandsmitglieder. Er umfasst den Entschädigungsansatz und die Gesamtsumme. Der Auftrag darf höchstens 25 Arbeitsstunden umfassen. Wird die Gesamtsumme überschritten, gelten für die übrigen Stunden die normalen Entschädigungen. Nach Abschluss der Arbeit ist dem Vorstand eine Abrechnung vorzulegen.

2.5. Weiterbildung

Jedes Vorstandsmitglied kann Weiterbildungskurse, die mit der Vorstandstätigkeit im Zusammenhang stehen, bis zu Fr. 1'500.- pro Jahr ohne Bewilligung durch den Vorstand besuchen. Dem Vor-

stand ist nach Abschluss der Weiterbildung ein kurzer Bericht zu präsentieren, welcher dem Protokoll der Vorstandssitzung beigelegt wird. Höhere Weiterbildungskosten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Beschliesst der Vorstand den Besuch einer Weiterbildung als für alle Mitglieder obligatorisch, gilt diese als Arbeitszeit.

2.6. Auszahlung

Die Sitzungsgelder und Stundenentschädigungen werden halbjährlich ausbezahlt, im Juli und im Januar. Die Vorstandsmitglieder melden jeweils per Ende Juni und Ende Dezember der Geschäftsstelle die abzurechnenden Entschädigungen und Spesen.

3. Vergütung anderer Gremien

3.1. Aufträge

Die Vergütung für Arbeiten und Aufträge ist wie folgt geregelt:

- a) Der Stundensatz beträgt Fr. 35.- (netto, nach Abzug der Sozialleistungen und exklusive 6% Beitrag an die berufliche Vorsorge, siehe 4.).
- b) Die Reisezeit kann zu 50% an den Stundenaufwand angerechnet werden. Innerhalb des Bezirks Winterthur wird die Reisezeit nicht separat entschädigt.
- c) Für Arbeiten, welche im Rahmen eines Projektes oder eines spezifischen Auftrages des Vorstandes durchgeführt werden oder bei speziellen Verhältnissen kann der Vorstand auf Antrag einen anderen Stundensatz festlegen.
- d) Die mit der Tätigkeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen verbundenen Spesen für Reisen und Repräsentationen können nach Aufwand abgerechnet werden.

3.2. Weiterbildung

Gremienmitglieder können beim Vorstand Unterstützung für den Besuch von Weiterbildungen beantragen, die mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

3.3. Auszahlung

Die Sitzungsgelder und Stundenentschädigungen werden nach Abschluss der eingesetzten Kommission oder Arbeitsgruppe ausbezahlt. Bei längerer Dauer kann eine periodische Auszahlung vereinbart werden. Die detaillierte Abrechnung mit den geleisteten Stunden und Spesen ist der Geschäftsstelle einzureichen.

4. Administratives und Beitrag an die berufliche Vorsorge

Da die Arbeit des Vorstandes sowie der weiteren Gremien AHV-rechtlich unselbständige Tätigkeiten sind, wird der Aufwand als Lohn ausbezahlt. Die Sozialleistungen bezahlt die Gesewo. Wenn für die Tätigkeit keine Beiträge an die 2. Säule geleistet werden, zahlt die Gesewo einen freiwilligen Beitrag von 6% an die berufliche Vorsorge aus, welchen die Empfänger:in in die berufliche Vorsorge einzahlt. Die Geschäftsstelle erstellt die Lohnabrechnung.

Genehmigt GV 31.05.2018. Änderungen GV: 11.06.2024